

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO)**

Vom 4. Dezember 2018

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juli 2019 (gültig ab 15. Juli 2019)
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 4. August 2022 (gültig ab 1. Oktober 2022)

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 3. Dezember 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 4. Dezember 2018 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

**Inhalt**

Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studienbeginn .....	3
§ 3 Strukturierung des Studiums und Modularisierung .....	3
§ 4 Lehrveranstaltungen.....	3
§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Studienleistungen .....	4
§ 7 Prüfungsleistungen .....	5
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichung von Regelterminen .....	6
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß .....	7
§ 10 Nichtbestehen, Säumnis und Wiederholbarkeit.....	8
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen .....	9
§ 12 Nachteilsausgleich/Vermeidung von Nachteilen.....	10
§ 13 Einsichtnahme, Anfechtung.....	11

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	11
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote .....	12
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	13
§ 17 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen für die Bachelor und Masterstudiengänge .....	14
§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen.....	15
Besonderer Teil 1: Regelungen für die Bachelorstudiengänge.....	15
§ 19 Bachelorgrad.....	16
§ 20 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge.....	16
§ 21 Studienumfang und Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge.....	16
§ 22 Profilschwerpunkt.....	16
§ 23 Zweitfach.....	16
§ 24 Bachelorarbeit der künstlerischen Studiengänge .....	17
§ 25 Bachelorarbeit der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge .....	18
Besonderer Teil 2: Regelungen für die Masterstudiengänge .....	19
§ 26 Mastergrad.....	19
§ 27 Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge.....	19
§ 28 Studienumfang und Regelstudienzeit bei den Masterstudiengängen .....	19
§ 29 Masterarbeit der künstlerischen Studiengänge.....	19
§ 30 Masterarbeit der künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengänge .....	20
Schlussbestimmungen.....	22
§ 31 Übergangsregelung .....	22
§ 32 Inkrafttreten .....	22

## Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg und regelt die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen.

(2) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele, Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge und der Prüfungen sowie weitere spezifische Regelungen werden ergänzend zu dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) in einzelnen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. <sup>2</sup>Diese enthalten die Studienverlaufspläne, die Modulbeschreibungen, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten und die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Prüfungsgesamtnoten der jeweiligen Studiengänge.

### § 2 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern und beginnt im Wintersemester.

### § 3 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Studiengänge können als künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder wissenschaftliche Studiengänge ausgestaltet sein.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul kann einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Modulbestandteilen umfassen. <sup>3</sup>Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten versehen. <sup>4</sup>Ein Modul gilt als bestanden und vollständig abgelegt, wenn alle für das Modul erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe der für das Modul bzw. den Modulbestandteil erforderliche Arbeitsaufwand (workload) beschrieben wird. <sup>2</sup>Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul definierten Qualifikationsziele zu erreichen. <sup>3</sup>Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit zusammen. <sup>4</sup>Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt.

(4) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module und die zu erbringenden Leistungen sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) festgelegt.

### § 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Kompetenzerwerb im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird durch verschiedene Lehrformen (z. B. Einzelunterricht, Exkursion, Gruppenunterricht, Hospitation, Kolloquium, Praktikum, Probe, Projekt, Seminar, Übung, Vorlesung) gewährleistet.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich form- und fristgerecht zu den einzelnen Lehrveranstaltungen anmelden und diese den jeweils entsprechenden Modulbestandteilen zuordnen. <sup>2</sup>Form und Frist der Anmeldung werden durch die Hochschule bekanntgegeben.

(4) <sup>1</sup>Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Anmeldungen diese maximale Teilnehmendenzahl, so entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

1. Belegung als Pflichtlehrveranstaltung,
2. erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
3. Anzahl der abgeschlossenen Fachsemester,
4. Reihenfolge der Anmeldung.

## § 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Es besteht eine regelmäßige Teilnahmeverpflichtung an den Lehrveranstaltungsarten Probe, Hospitation, Praktikum, Projekt und Exkursion.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden insgesamt mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt, gilt die Veranstaltung als nicht belegt. <sup>3</sup>Im Rahmen von Exkursionen und Praktika ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>4</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten bei Exkursionen und Praktika im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen durch die Lehrperson anzubieten. <sup>5</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die Studentin bzw. der Student ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

## § 6 Studienleistungen

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnete Modulbestandteile kann als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten eine unbenotete Studienleistung, die „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) erbracht wird, erforderlich sein.

<sup>2</sup>Studienleistungen können u. a. sein:

- das Halten eines Referates,
- das Erstellen eines Protokolls,
- das Erstellen einer Dokumentation,
- das Erstellen einer schriftlichen Hausarbeit,

- die Realisierung eines Projekts.

<sup>3</sup>Die entsprechenden Regelungen und Fristen hierzu werden von der Lehrperson spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Campus-Management-System bei der jeweiligen Lehrveranstaltung hinterlegt, sofern diese nicht in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Hausarbeiten und anderen schriftlichen Arbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.

## § 7 Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Module können mit benoteten Prüfungsleistungen abschließen. <sup>2</sup>Die Benotung richtet sich nach § 15.

(2) Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung möglich. <sup>3</sup>Des Weiteren können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder der Pflege von nahen Angehörigen gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayH-SchG).

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind den einzelnen Studierenden individuell zuzuordnen. <sup>2</sup>Als Prüfungsleistung kommen insbesondere künstlerische Vorträge, Klausuren, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Mappen, mündliche Prüfungen, Kolloquien, Lehrproben, Präsentationen, Protokolle oder Modultagebücher (Portfolios) in Betracht. <sup>3</sup>Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. <sup>4</sup>Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) <sup>1</sup>Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Wissens in einer in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitspanne und (im Fall einer Klausur mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht) ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. <sup>2</sup>Häuslich anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.

(6) <sup>1</sup>Für die häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen erfolgt die Festlegung des Themas durch die entsprechende Lehrperson. <sup>2</sup>Diese hinterlegt Beginn und Ende des Bearbeitungszeitraums der schriftlichen Prüfungsleistung im Campus-Management-System. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit wird in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) <sup>1</sup>Ein Modultagebuch (Portfolio) enthält die Zusammenfassungen von Inhalten und Diskussionen zu einzelnen Modulbestandteilen, weiterführende Überlegungen und Fragen zu den Lehrinhalten sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem Semesterverlauf und der eigenen Motivation im Vergleich zu den Erwartungen am Beginn des Semesters und erfasst über das erworbene Wissen hinaus auch methodische und reflexive Kompetenzen. <sup>2</sup>Die Abgabefrist wird durch die Lehrperson festgelegt und im Campus-Management-System hinterlegt.

(8) Ein Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studentin bzw. der Student befähigt ist, die Ergebnisse einer Modulprüfung, ihre fachlichen Grundlagen, fächerübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Forschung, Lehre und künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Praxis einzuschätzen.

(9) Bei benoteten Referaten muss die Studentin bzw. der Student spätestens am Tag des Referates eine schriftliche Zusammenfassung vorlegen, die als Anlage dem Prüfungsprotokoll beizufügen ist.

(10) <sup>1</sup>In Lehrproben soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen. <sup>2</sup>Die Studentin bzw. der Student legt der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission das Thema der Lehrprobe sowie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Werktage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor. <sup>3</sup>Aus dem Entwurf der Lehrprobe müssen Lern- und Lehrvoraussetzungen, angestrebte Ziele, sowie die Darbietung des Unterrichtsstoffes und die Vorgehensweisen nachvollziehbar hervorgehen. <sup>4</sup>Die Beurteilung des Entwurfs fließt mit 25% in die Gesamtbewertung der Lehrprobe ein. <sup>5</sup>Wird der Entwurf nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so wird dieser Anteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>6</sup>Der schriftliche Unterrichtsentwurf wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigefügt.

(11) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen) können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise im Ensemble, erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.

(12) <sup>1</sup>Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird von der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und von allen Prüferinnen und Prüfern unterschrieben. <sup>2</sup>Das Protokoll muss die Bezeichnung der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Studentin bzw. des Studenten, Tag, Zeit, Ort, Prüfungsinhalte in Stichpunkten und das Ergebnis der Prüfung enthalten. <sup>3</sup>Bei einer schriftlichen Prüfung erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(13) Bei Hauptfachmodulprüfungen wird das von der Studentin bzw. dem Studenten eingereichte schriftliche Programm als Anlage dem Protokoll beigefügt.

## **§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichung von Regelterminen**

(1) <sup>1</sup>Studierende müssen sich für alle abzulegenden Modulprüfungen, auch im Rahmen von Wiederholungsprüfungen, innerhalb einer bestimmten Frist in der vorgegebenen Form schriftlich oder im Campus-Management-System anmelden. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht bzw. nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, dürfen an dieser Prüfung nicht teilnehmen. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist auf schriftlichen

Antrag, der spätestens sieben Tage vor dem Ablegen der Prüfung bzw. dem Abgabetermin für eine schriftliche Prüfungsleistung beim Studienservice zu stellen ist, eine nachträgliche Zulassung möglich.<sup>4</sup> Beruht das Versäumen der Anmeldefrist auf einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.<sup>5</sup> Studierenden, die sich zu einer letztmaligen Wiederholungsprüfung nicht, nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, kann auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Prüfungsanmeldung gewährt werden, sofern sie Gründe geltend machen, die sie nicht zu vertreten haben.<sup>6</sup> Studierende sind zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn sie sich form- und fristgerecht angemeldet haben und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch den Studienservice vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(3) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) können weitere Regelungen zu den Prüfungen festlegen.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student

1. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 8) oder
2. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder
3. nicht fristgemäß (§ 9 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.

<sup>2</sup>Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Studienleistung, schriftliche Hausarbeit oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund ist spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungs- bzw. Beginn des Bearbeitungszeitraums durch Abmeldung im Campus-Management-System bzw. ab zwei Werktage vor Beginn des Prüfungszeitraums per E-Mail an den Studienservice vorzunehmen. <sup>2</sup>In diesen Fällen hat sich die Studentin bzw. der Student zu einem späteren Prüfungstermin neu anzumelden. <sup>3</sup>Bei Prüfungen, deren Verschiebung zu einer Verlängerung der Studienzeit führen würde, ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Werden für die Säumnis nach Abs. 1 oder für den Rücktritt nach Abs. 2 nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Sachgebiet Studienservice unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Bearbeitungszeiten von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Bachelor- und Masterarbeit. <sup>3</sup>Im Falle einer Erkrankung erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit mit Angaben zur Dauer der Erkrankung. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Wiederholungsfall zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. <sup>5</sup>Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die spätestens am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist. <sup>6</sup>Werden die Gründe anerkannt, kann die

Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin mit erneuter Anmeldung nachgeholt werden bzw. eine neue Frist für die Abgabe gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder das Bereithalten bzw. die Benutzung nicht von der Prüfungskommission zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so erfolgt durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Meldung mit einer den Verdacht begründenden Stellungnahme an den Studienservice. <sup>2</sup>Es erfolgt eine Mitteilung durch den Studienservice an die bzw. den Studierenden mit dem Hinweis auf Gelegenheit zur Akteneinsicht und Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme an den Prüfungsausschuss innerhalb einer bestimmten Frist. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss nach Aktenlage in seiner nächsten Sitzung, ob weiterhin von einem Ordnungsverstoß ausgegangen wird und somit die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss. <sup>4</sup>Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. <sup>5</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>6</sup>Die Vorgänge sind jeweils zu Protokoll zu nehmen.

(5) Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Nichtbestehen, Säumnis und Wiederholbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 9 Absatz 1 und Absatz 4 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende des übernächsten Semesters, bei Hauptfachprüfungen bis zum Ende des folgenden Semesters, nach erneuter Anmeldung abzulegen. <sup>3</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen im Verlauf des Studiums maximal zwei Prüfungen zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Haupt- oder Zusatzfach und für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung wird schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. <sup>4</sup>Im Falle einer Genehmigung gelten §§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Räumen die Modulbeschreibungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung bei Nichtbestehen im gleichen Modulbestandteil erfolgen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(5) <sup>1</sup>Teilnahmepflichtige Veranstaltungen, die gemäß § 5 als nicht belegt gelten, müssen erneut vollständig belegt werden. <sup>2</sup>Erfolgt die erneute Belegung nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit, kann diese letztmalig bis zum Ende des übernächsten Semesters erbracht werden.

(6) <sup>1</sup>Nicht fristgerecht oder „ohne Erfolg“ erbrachte Studienleistungen können bis zum Ende des Folgeseesters wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Studienleistung als endgültig nicht erbracht, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(7) <sup>1</sup>Wer nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit die zu erbringenden ECTS-Punkte erbracht und alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, für den gilt das entsprechende Studium als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Die Wiederholbarkeit bzw. Nachholbarkeit gemäß § 10 Absatz 1, 6 und 7 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das Nichtbestehen einer Prüfung führt im Falle von Einzelunterricht nicht zu einer Verlängerung des Unterrichtsanspruchs, sofern nicht der bzw. dem Studierenden auf schriftlichen Antrag von der Hochschulleitung wegen besonderer Gründe eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs gewährt wird.

(8) <sup>1</sup>Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Mängel müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Sechs Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Für Grundsatzangelegenheiten in den Prüfungsverfahren und deren Dokumentation, die Entscheidung über Einwendungen sowie alle im Zusammenhang damit zu treffenden Entscheidungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. <sup>3</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Über getroffene Eilentscheidungen hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss in der nächsten regulären Sitzung in Kenntnis zu setzen. <sup>5</sup>Die bzw. der Vorsitzende wird im Vertretungsfall durch eine bzw. einen der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten. <sup>6</sup>Die Leiterin bzw. der Leiter des Sachgebietes Studienservice und Internationales fungiert als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer, berät den Prüfungsausschuss und ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses verantwortlich. <sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>8</sup>§ 18 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg finden keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden

1. für die Prüfungen in den Hauptfachmodulen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört; als Fachvertreterin bzw. Fachvertreter gilt, wer an der Hochschule für Musik Nürnberg im betreffenden Fach lehrt,
2. für die Bachelor- oder Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört; als Fachvertreterin bzw. Fachvertreter gilt, wer an der Hochschule für Musik Nürnberg im betreffenden Fach lehrt,
3. für die Bachelor- oder Masterarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, wobei bei der künstlerisch-pädagogischen Masterarbeit mindestens eine bzw. einer der Department Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik angehören muss,
4. für alle schriftlichen Prüfungen und die Modulprüfung Musikwissenschaft II in den Bachelorstudiengängen Jazz, bestehend aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer; für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist eine zweite Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen,
5. für alle weiteren Prüfungen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen eingehalten werden, geben die zu den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel bekannt, sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, erstellen die Prüfungsprotokolle und bewerten die Prüfungsleistungen gemäß § 15. <sup>2</sup>Sie regen gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an. <sup>3</sup>Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert daneben die im jeweiligen Prüfungsfach anfallenden Prüfungen und koordiniert insbesondere Korrepetition, Räume, Termine und sorgt dafür, dass die entsprechend notwendige Mindestzahl an Kommissionsmitgliedern verfügbar ist. <sup>4</sup>Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende trägt die Prüfungstermine im Campus-Management-System ein; die Prüfungstermine der künstlerischen Bachelor- und Masterarbeiten teilt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende dem Studienservice innerhalb der dafür vorgesehenen Frist per E-Mail mit.

(5) <sup>1</sup>Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Personen bestellt werden (Art. 62 Abs. 1 BayHSchG. i. V. m. HSchPrüferV). <sup>2</sup>In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen bzw. Prüfer fest. <sup>3</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 12 Nachteilsausgleich/Vermeidung von Nachteilen**

(1) <sup>1</sup>Studierenden mit Behinderung oder chronisch erkrankten Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich, beispielsweise in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten, durch das Ablegen der Prüfung in einer anderen Art oder Form und durch die Befreiung von Prüfungsteilen gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ist anzuhören. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 werden Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit vorrangig berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Behinderung bzw. die chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Funktionseinschränkungen und Dauer der Erkrankung, die auf gravierende Abweichungen von der regulären Prüfungsfähigkeit schließen lassen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) <sup>1</sup>Zur Vermeidung von Nachteilen für Studentinnen während der Mutterschutzfristen oder während der ersten zwölf Monate der Stillzeit können auf schriftlichen Antrag ausgleichende Maßnahmen im Prüfungsverhältnis zugestanden werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>§ 3a Satz 4 der Immatrikulationssatzung findet Anwendung.

### **§ 13 Einsichtnahme, Anfechtung**

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Arbeiten einschließlich der Anmerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Schriftliche Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis mit entsprechender Begründung sind nur innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe möglich.

### **§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

(2) <sup>1</sup>Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. <sup>3</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>5</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben sind, trägt die Hochschule. <sup>7</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die Studierende bzw. der Studierende gemäß Artikel 63 Absatz 3 BayHSchG

innerhalb von 14 Tagen eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.<sup>8</sup> Gegen eine Ablehnung kann die Studentin bzw. der Student innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.<sup>9</sup> Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

(3) Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulbildung erworben werden, können angerechnet werden, sofern die Gleichwertigkeit der Kompetenzen gegeben ist, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen höchstens bis zur Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen anzurechnen sind.

(4) Für die Anerkennung oder Anrechnung eines Moduls ist jeweils ein schriftlicher Antrag der bzw. des Studierenden in der Regel zu Beginn ihres bzw. seines Studiums bzw. Studiengangwechsels bzw. unmittelbar nach Beendigung der Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthalts oder eines Praktikums – spätestens jedoch vor Anmeldung zu dem relevanten Modulbestandteil – erforderlich.

### § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der Studentin bzw. des Studenten zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung im Campus-Management-System bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>2</sup>Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 4,0. Folgende Noten können somit vergeben werden:

	1,7	2,7	3,7	
1,0	2,0	3,0	4,0	5,0
1,3	2,3	3,3		

(3) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer eine Einigung anzustreben; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. <sup>3</sup>Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Sofern bei Anerkennungen im Rahmen von § 14 das Notensystem der Hochschule bzw. der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, nicht mit dem deutschen Notensystem übereinstimmt, erfolgt die Umrechnung in der Regel anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende Note gemäß Absatz 2 Satz 2, dabei bedeuten:

x = gesuchte Note

N<sub>d</sub> = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

N<sub>max</sub> = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N<sub>min</sub> = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

<sup>2</sup>Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei Noten gemäß Absatz 2 Satz 2 liegen, wird zur besseren Note gerundet. <sup>3</sup>Die Note wird gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in die Endnotenberechnung mit einbezogen. <sup>4</sup>Wurde für die anzuerkennende Studienleistung keine Note vergeben, wird die Leistung als „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) ausgewiesen. <sup>5</sup>Im Zeugnis und im Transcript of Records erfolgt der Vermerk „anerkannte Studienleistung“.

(5) <sup>1</sup>Der Abschluss des Bachelor of Music, des Master of Music und des Master of Arts wird mit einer Gesamtnote bewertet. <sup>2</sup>Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen und dem Gewichtungsfaktor gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Sofern eine Anerkennung von unbenoteten Studienleistungen erfolgt, bleiben diese bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. <sup>5</sup>Bei einer Anerkennung von unbenoteten Hauptfachmodulen oder von unbenoteten Bachelorarbeits- bzw. Masterarbeitsmodulen wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird ein Gesamturteil gebildet. <sup>2</sup>Dieses lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,1	=	mit Auszeichnung bestanden
von 1,2 bis 1,5	=	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	=	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	=	bestanden

## § 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bachelor- bzw. Masterurkunde bekannt, so sind nachträglich die betreffenden Noten durch den Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. <sup>2</sup>Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor- bzw. Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die unrichtige Urkunde sowie die weiteren ausgehändigten Dokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

(1) <sup>1</sup>Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Bachelor- bzw. Masterurkunde und durch ein Bachelor- bzw. Masterzeugnis bescheinigt. <sup>2</sup>Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt und trägt das Datum der letzten erbrachten Leistung. <sup>3</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 2 beurkundet. <sup>4</sup>Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Bachelor- bzw. Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Bachelor- bzw. Masterzeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Bachelor- bzw. Masterurkunde. <sup>2</sup>In das Bachelor- bzw. Masterzeugnis sind die Bezeichnung des Studiengangs, der Ausbildungsrichtung und des Hauptfaches, die Ergebnisse der endnotenrelevanten Modulprüfungen mit dem Hinweis auf die Ergebnisse der weiteren Leistungen im Transcript of Records (TOR), das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Die Hochschule stellt ein Transcript of Records (TOR) in deutscher Sprache aus, das die Bezeichnung aller absolvierten Module sowie die in den Modulen vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher, auf schriftlichen Antrag in englischer Sprache aus. <sup>2</sup>Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlaufsplan sowie die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen. <sup>2</sup>Außerdem umfasst es Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses, das deutsche Hochschulsystem sowie das Benotungssystem. <sup>3</sup>Im Diploma Supplement wird unter Nennung der Kohortengröße auch die Notenverteilungsskala ausgewiesen. <sup>4</sup>Dabei gelten folgende Parameter:

- a) Referenzgruppe: alle Absolventen eines Studiengangs
- b) Zeitraum der Dokumentation aller Noten der Referenzgruppe der vergangenen sechs Semester
- c) Grad der Differenzierung der Prüfungsgesamtnote: eine Stelle nach dem Komma
- d) Größe der Referenzgruppe: 100

<sup>5</sup> Werden der Referenzzeitraum oder die Größe der Referenzgruppe nicht erreicht, wird keine Notenverteilungsskala erstellt und ein entsprechender Hinweis im Diploma Supplement ausgewiesen.

(5) Beim vorzeitigen Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Punkte ausgestellt (TOR).

### **§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen, mit Ausnahme der Prüfungsleistungsprotokolle (Notenlisten) sind zwei Jahre aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistungsprotokolle (Notenlisten) sind zehn Jahre aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.

(2) <sup>1</sup>Eine reduzierte Studierendenakte ist für die Dauer von 70 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse (Bachelor- bzw. Masterzeugnis, Transcript of Records (TOR), Diploma Supplement (DS), die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor-/Masterurkunde). <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studentin bzw. der Student exmatrikuliert wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studentin bzw. des jeweiligen Studenten zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen beim Staatsarchiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen sollen dem Staatsarchiv als archivwürdig angeboten werden, wenn sie einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Hochschule für Musik Nürnberg aufweisen oder die Person der Studentin bzw. des Studenten eine spätere Relevanz für die lokale Hochschulgeschichte erwarten lässt.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) <sup>1</sup>Auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Bachelor-/Masterarbeit und mit Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten kann ein zusätzliches Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit in der Bibliothek der Hochschule für Musik Nürnberg veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Das entsprechende Formular sowie das zusätzliche Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind in der Bibliothek einzureichen.

### **Besonderer Teil 1: Regelungen für die Bachelorstudiengänge**

## § 19 Bachelorgrad

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor of Music (B.Mus.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Im Rahmen des Studiums werden den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen sowie Methoden vermittelt, die sie zur selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit sowie zu lebenslangem Lernen befähigen.

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

## § 20 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge

<sup>1</sup>Die für den Zugang zum Studium erforderlichen Qualifikationen sind in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) des Freistaates Bayern und die Qualifikationsvoraussetzungssatzung (QualS) der Hochschule für Musik Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 21 Studienumfang und Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester.

(2) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module bestanden und die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht worden sind.

## § 22 Profilschwerpunkt

<sup>1</sup>Im Rahmen der in den Modulbeschreibungen der Bachelorstudiengänge angeführten Profilsbereichsmodule kann ein Profilschwerpunkt mittels Formular schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Profilschwerpunkte unterstützen die Vernetzung der verschiedenen Studienbereiche an der Hochschule und ermöglichen den Studierenden den Erwerb zusätzlicher, aufeinander abgestimmter Qualifikationen. <sup>3</sup>Die Frist für die Beantragung kann der akademischen Jahresplanung entnommen werden. <sup>4</sup>Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. <sup>5</sup>Die näheren Regelungen hierzu finden sich auf der Homepage; dabei gilt die Fassung, die zu Beginn des Profilschwerpunktes aktuell ist.

## § 23 Zweitfach

<sup>1</sup>Studierende der künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge haben die Möglichkeit, eine zusätzliche Teilqualifikation als Modulstudium im Rahmen eines Zweitfaches mittels Formular schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Das erfolgreiche Studium eines Zweitfaches führt zu einer weiteren Unterrichtsqualifikation im gewählten Fach. <sup>3</sup>Als Zweitfach können alle an der Hochschule als Hauptfach angebotenen Instrumente, Gesang oder Elementare Musikpädagogik studiert werden. <sup>4</sup>Die Frist für die Beantragung kann der akademischen Jahresplanung entnommen werden. <sup>5</sup>Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. <sup>6</sup>Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweitfaches (ZwFS).

## § 24 Bachelorarbeit der künstlerischen Studiengänge

(1) <sup>1</sup>In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelorarbeit in der Regel aus einer künstlerisch-praktischen Präsentation. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ziel ist die eigenständige Planung und Realisierung eines künstlerischen Projektes.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung künstlerische Bachelorarbeit gemäß § 8 hat spätestens im siebten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. <sup>2</sup>Für die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist der Antrag auf Genehmigung des Themas einschließlich einer Projekt-konzeption schriftlich beim Studienservice einzureichen. <sup>3</sup>Die Projektkonzeption umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. <sup>4</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Haupt-fachlehrer, hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. <sup>5</sup>Im Falle der Ablehnung eines The-mas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt. <sup>6</sup>Danach muss die Studentin bzw. der Student inner-halb von zwei Wochen nach Ablehnung dem Prüfungsausschuss ein neues Thema sowie eine Projekt-konzeption zur Genehmigung vorlegen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann einmalig innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Das Ende der Bearbei-tungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. <sup>3</sup>Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer An-trag auf Genehmigung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Bachelorarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. <sup>2</sup>Der Studienservice teilt der Studentin bzw. dem Studenten den Prüfungstermin spätestens zehn Tage vor der Prüfung mit. <sup>3</sup>Das schriftliche Begleitmaterial muss eine Woche vor der Präsentation bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prü-fungskommission eingereicht werden und wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigefügt. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. <sup>5</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>6</sup>Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. <sup>7</sup>Die Mitteilung der neuen Ab-gabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) <sup>1</sup>Die künstlerische Bachelorarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 15. <sup>3</sup>Das schriftliche Begleitmaterial fließt zu 10 Prozent in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

(6) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>4</sup>Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

## § 25 Bachelorarbeit der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge

(1) <sup>1</sup>In den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird eine schriftliche Bachelorarbeit angefertigt.

<sup>2</sup>Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ziel ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden in vorgegebener Form.

<sup>4</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 8 hat spätestens im sechsten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Studienservice einzureichen.

<sup>3</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu.

<sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem bzw. prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. <sup>5</sup>Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. <sup>6</sup>Danach muss die Studentin bzw. der Student dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann einmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. <sup>3</sup>Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der schriftlichen Bachelorarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. <sup>5</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>6</sup>Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. <sup>7</sup>Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) <sup>1</sup>Die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten inklusive Notenvorschlag gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zu bewerten. <sup>2</sup>Eine bzw. einer der der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. <sup>3</sup>Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>4</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 15. <sup>5</sup>Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. <sup>6</sup>In diesem Falle ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. <sup>7</sup>Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.

(6) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal –

mit einem neuen Thema – wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>4</sup>Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

## **Besonderer Teil 2: Regelungen für die Masterstudiengänge**

### **§ 26 Mastergrad**

(1) <sup>1</sup>Der Master of Music (M.Mus.) bzw. der Master of Arts (M.A.) bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. <sup>2</sup>Studienziel ist die Vertiefung, auch im Sinne einer Spezialisierung, oder Erweiterung der bisher im Studium – und gegebenenfalls in der Berufspraxis – erworbenen Kompetenzen. <sup>3</sup>Näheres dazu regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO).

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M.Mus.) bzw. eines „Master of Arts“ (M.A.).

### **§ 27 Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG) sowie den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Diese Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsverfahren) für das gewählte Studienfach nachzuweisen. <sup>3</sup>Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) des Freistaates Bayern und die Qualifikationsvoraussetzungssatzung (QualS) der Hochschule für Musik Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über Ausnahmen nach Art. 43 Abs. 5 S. 3 BayHSchG entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 28 Studienumfang und Regelstudienzeit bei den Masterstudiengängen**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Erstellung der Masterarbeit je nach Studiengang mindestens zwei Semester und höchstens vier Semester. <sup>2</sup>Die Studiendauer ergibt sich aus der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO).

(2) <sup>1</sup>Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind je nach Studiengang 60 bis 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Näheres hierzu regeln die jeweilige fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO).

### **§ 29 Masterarbeit der künstlerischen Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>In den künstlerischen Studiengängen besteht die Masterarbeit in der Regel aus einer künstlerischen Präsentation. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ziel ist die selbstständige Planung, Realisierung und Dokumentation eines umfangreichen künstlerischen Projektes.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung künstlerische Masterarbeit gemäß § 8 hat bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. <sup>2</sup>Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen gemäß Absatz 1 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas und ein Exposé schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>3</sup>Das Exposé umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. <sup>4</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu. <sup>5</sup>Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. <sup>6</sup>Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. <sup>3</sup>Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Masterarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas an die Studentin bzw. den Studenten. <sup>2</sup>Der Studienservice teilt der Studentin bzw. dem Studenten den Prüfungstermin spätestens zehn Tage vor der Prüfung mit. <sup>3</sup>Spätestens bei der öffentlichen Präsentation muss eine schriftliche Dokumentation vorgelegt werden. <sup>4</sup>Wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, muss dieses mindestens eine Woche vorher bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und wird dem Prüfungsprotokoll als Beilage beigefügt. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. <sup>6</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>7</sup>Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. <sup>8</sup>Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) <sup>1</sup>Die künstlerische Masterarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 15. <sup>3</sup>Die vorgelegte schriftliche Dokumentation wird nicht benotet. <sup>4</sup>Werden innovative Konzert- und Vermittlungsformen gewählt oder wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, so fließt dies in die Bewertung der Masterarbeit ein.

(6) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>4</sup>Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

### § 30 Masterarbeit der künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengänge

(1) <sup>1</sup>In künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen wird in der Regel eine schriftliche Masterarbeit angefertigt. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Diese schriftliche Masterarbeit wird in der Regel in einem Kolloquium verteidigt, Abweichungen hiervon

werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.<sup>4</sup>Ziel ist die selbständige Bearbeitung und Diskussion einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden.<sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, falls nicht in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 8 muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen.<sup>2</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss einzureichen.<sup>3</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit muss dem Thema schriftlich oder elektronisch zustimmen.<sup>4</sup>Die Masterarbeit kann von jeder im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden.<sup>5</sup>Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt.<sup>6</sup>Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.<sup>2</sup>Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht.<sup>3</sup>Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate, abweichend hiervon im Master Interdisciplinary Music Research fünf Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten.<sup>2</sup>Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienservice einzureichen; für die fristgemäße Einreichung ist der Abgabezeitpunkt der elektronischen Fassung ausschlaggebend, dieser ist aktenkundig zu machen.<sup>3</sup>Der Masterarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.<sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern.<sup>5</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein.<sup>6</sup>Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt.<sup>2</sup>Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(4) <sup>1</sup>Die künstlerisch-pädagogische bzw. wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Eine bzw. einer der der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

<sup>3</sup>Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt.<sup>4</sup>Die Bewertung richtet sich nach § 15.<sup>5</sup>Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt.<sup>5</sup>In diesem Falle ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt.<sup>6</sup>Liegt die Note der Drittkorrektorin

bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektoren bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.<sup>7</sup>Die Bewertung des Kolloquiums fließt zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein.

(5)<sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.<sup>2</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden.<sup>3</sup>Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.<sup>4</sup>Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.<sup>5</sup>Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

## Schlussbestimmungen

### § 31 Übergangsregelung

(1) § 5 gilt nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben.

(2) § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben, erst für die Prüfungen, die ab dem WiSe 18/19 abgelegt werden.

(3)<sup>1</sup>§ 15 Absatz 4 tritt zum 15. März 2019 in Kraft.<sup>2</sup>Bis zum 15. März 2019 ergangene Anerkennungsentscheidungen bleiben unberührt.

(4)<sup>1</sup>§ 15 Absatz 5 Satz 4 und 5 gelten nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben.<sup>2</sup>Abweichend von § 15 Absatz 5 Satz 4 und 5 gilt für diese Studierenden, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 14 anerkannt werden, nicht in die Berechnung der Gesamtnote einfließen; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt die Bachelor Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert am 14. Juli 2015 und die Master Studien- und Prüfungsordnung (MSPO) vom 18. Juni 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 3. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 4. Dezember 2018.

Nürnberg, 4. Dezember 2018

Prof. Christoph Adt  
Präsident

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.), Master of Music (M.Mus.) und Master of Arts (M.A.) der Hochschule für Musik Nürnberg (APO) ist am 4. Dezember 2018 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 4. Dezember 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Dezember 2018.